

Stellungnahme zum Bericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Elmshorn

5.6.4 Übertragene Haushaltsermächtigungen

Auszug aus dem Prüfbericht:

Im Bereich der Einhaltung des Haushaltsplans / Sicherstellung der Finanzierung ergab die Prüfung folgende Feststellung:

Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn sie zur Erfüllung vorgesehener Aufgaben notwendig sind und die Finanzierung sichergestellt ist. Das Gebäudemanagement hat Anfang 2025 einen Nachbewilligungsantrag zum Deckungskreis des Gebäudemanagements für das Haushaltsjahr 2024 über rund 500 Tsd. € gestellt, um ausstehende Energierechnungen, Reinigungsrechnungen und beauftragte Bauleistungen des Jahres 2024 zahlen und im Jahr 2024 verbuchen zu können. Es wurden Aufträge für Akutmaßnahmen / Störungen u.ä. vergeben, für die eine Finanzierung nicht gesichert war. Daneben kam es zu Kostensteigerungen im Rahmen der geplanten und beauftragten Bauprojekte und in 2023 beauftragte Bauleistungen konnten aufgrund von zeitlichen Verschiebungen der Maßnahmen, sowie nicht rechtzeitiger Rechnungstellung erst 2024 abgerechnet werden.

Für die in 2023 beauftragten Maßnahmen wurden keine Haushaltsmittel nach 2024 übertragen. Daher verringerte sich der Ansatz für das Jahr 2024 entsprechend. Außerdem wurde festgestellt, dass nicht alle vergebenen Aufträge und vertraglichen Verpflichtungen im Buchhaltungsprogramm vorgemerkt wurden.

Zukünftig sollte sichergestellt sein, dass alle eingegangenen Verpflichtungen in der Buchhaltung erfasst und vorgemerkt werden und so jederzeit die verfügbaren Haushaltsmittel ersichtlich sind. Für Baukostensteigerungen oder ungeplante nicht aufschiebbare Maßnahmen sind vor einer Beauftragung Einsparmaßnahmen im Deckungskreis zu prüfen und Nachbewilligungsanträge zu stellen. Zumindest für den Bereich der baulichen Unterhaltung sollte zukünftig die Übertragung von Haushaltsmitteln in Höhe der eingegangenen Verpflichtungen erfolgen.

- Im Jahr 2023 standen bei der Haushaltsstelle bauliche Unterhaltung des Gebäudemanagements 3,0 Mio € zur Verfügung, gebucht wurden unter Inanspruchnahme des Deckungskreises 3,66 Mio €. Ein Ausgleich der Haushaltsstelle am Jahresende konnte nur gelingen, in dem der Ansatz durch Sollveränderungen in Höhe der Ansatzüberschreitung gestärkt wurde. Es gab keine verfügbaren Haushaltsmittel zur Bildung eines Haushaltsrestes.
- Im Jahr 2024 standen 3,5 Mio € zur Verfügung, gebucht wurden unter Inanspruchnahme des Deckungskreises und einer überplanmäßigen Nachfinanzierung von 400.000 € insgesamt 4,05 Mio €. Auch in diesem Jahr konnte ein Ausgleich nur gelingen, indem der Ansatz im Jahresabschluss durch Sollveränderungen gestärkt wurde. Verfügbare Haushaltsmittel zur Bildung eines Haushaltsrestes gab es nicht.

Weder in 2023 noch in 2024 hätten Haushaltsmittel ins Folgejahr übertragen werden können.

- Der doppische Grundsatz der Periodenabgrenzung besagt, dass Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss des Rechnungsjahres zu berücksichtigen sind,

dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung ist unerheblich.

Im Zuge des Jahresabschlusses werden die Erträge und Aufwendungen bis Ende Februar / Anfang März in das Vorjahr zurückabgegrenzt, wenn diese im Vorjahr entstanden sind. Damit werden diese dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind. Da es auf den Zahlungszeitpunkt nicht ankommt, kommt die Übertragung von Haushaltsmitteln in diesen Fällen nicht in Betracht.

- Wird die Leistung eines im Vorjahr erteilten Auftrages erst im laufenden Jahr erbracht, ist dies Aufwand des laufenden Jahres. Damit ist der Aufwand periodengerecht dem richtigen Haushaltsjahr zugeordnet. Diese Fälle gibt es jedes Jahr und sind deshalb keine außergewöhnliche Belastung eines bestimmten Jahres. Ein im Vorjahr erteilter Auftrag mit einer Leistungserbringung im laufenden Jahr ist kein Grund für die Übertragung von Haushaltsmitteln.
- Rückstellung aus Lieferung und Leistung
Diese Rückstellung wird im Jahresabschluss gebildet für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 waren Rechnungen offen für Leistungen, die noch in 2023 erbracht worden sind, in einer Höhe von 22.400 €. In dieser Höhe wurde die Rückstellung aus Lieferung und Leistung gebildet. Im Jahresabschluss 2024 belief sich die Rückstellung auf 62.700 €. Bei einem Etat von 3 – 3,5 Mio € zeigen beide Beträge, dass nur in geringem Umfang Rechnungen für im Vorjahr erbrachte Leistungen offen sind.
- Nach § 23 GemHVO sind die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung übertragbar. Bei der Entscheidung über die tatsächliche Übertragung von Haushaltsmitteln ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen. Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach der Planung des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. In der derzeitigen Haushaltssituation ist ein Jahresüberschuss in absehbarer Zeit nicht erkennbar. Zu bereits eingegangenen Verpflichtungen s.o. Rückstellung aus Lieferung und Leistung.

Ein Verstoß gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften ist nicht erkennbar.